

Internationaler Urkundenverkehr (Legalisation)

I. Allgemeines:

Die Legalisation dient der Feststellung, dass die auf der Urkunde (hier: dem Zeugnis über das zweite juristische Staatsexamen oder einer beglaubigten Abschrift davon) befindliche Unterschrift von der bezeichneten Amtsperson herrührt. Viele Staaten verlangen darüber hinaus eine Bescheinigung der Echtheit des Abdrucks des Dienstsiegels oder -stempels.

Das Haager Übereinkommen über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961 (BGBl. 1965 II S. 875) hat das Ziel, möglichst viele Urkunden von der Legalisation zu befreien. An die Stelle der Legalisation tritt als einzige Bestätigungsförmlichkeit für alle Arten von öffentlichen Urkunden die **Apostille**. Sie wird von der zuständigen Behörde des Errichtungsstaates der Urkunde erteilt.

Nähere Informationen zur Verwendung deutscher öffentlicher Urkunden im Ausland enthält die Homepage des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Konsularisches/Urkundenverkehr/Urkundenverkehr.html>). Ein Verzeichnis der Vertragsparteien des Haager Apostillenübereinkommens befindet sich auch unter www.internationale-rechtshilfe.nrw.de (Internationaler Urkundenverkehr).

II. Zuständigkeit:

Für die Erteilung der Apostille bzw. einer Zwischenbeglaubigung betreffend die Unterschriften auf Zeugnissen des zweiten juristischen Staatsexamens ist das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig (nicht das Landesjustizprüfungsamt). Anträge auf Erteilung der Apostille oder einer Zwischenbeglaubigung sind schriftlich zu richten an:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung II
z. H. Frau Hoffmann
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf.

III. Verfahren:

Antragsberechtigt ist die/der Urkundeninhaber/in; stellt eine andere Person den Antrag, ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen.

Dem Antrag auf Erteilung einer Apostille/Zwischenbeglaubigung ist das Originalzeugnis beizufügen. Darüber hinaus ist anzugeben

- der Staat, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll
- ob die Echtheitsbestätigung der Unterschrift bezüglich der Unterschrift des Originalzeugnisses oder einer beglaubigten Ablichtung beantragt wird. Diese Angabe können Sie in der Regel bei der Stelle erfragen, der die Urkunde vorlegt werden soll.

Sie können jedoch auch innerhalb der üblichen Arbeitszeiten die Erteilung der Apostille/Zwischenbeglaubigung persönlich beantragen und ggf. die Einzahlung der Gebühr bei einem Geldinstitut in der Umgebung vornehmen und den Einzahlungsbeleg Ihrem Antrag beifügen (**siehe unten IV.**).

IV. Gebühr für die Erteilung der Apostille/Zwischenbeglaubigung:

Die Gebühr für die beantragte Erteilung der Apostille/Zwischenbeglaubigung beträgt derzeit (Stand: 1. August 2013) je Unterschrift 20 Euro (Nr. 1310 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG). Die Zahlung ist zu leisten an die Landeshauptkasse Düsseldorf. Die Einzelheiten zur Zahlung (Konto-Verbindungen und Buchungszeichen) werden Ihnen auf Ihren Antrag hin mitgeteilt

Bei schriftlicher Beantragung erhält die/den Antragsteller/in nach Antragseingang vorstehende Zahlungsaufforderung.

Bitte beachten Sie, dass die Übersendung der mit der Apostille/Zwischenbeglaubigung versehenen Urkunde (**nicht die Bearbeitung !**) gemäß § 9 JVKostG von der Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr abhängig gemacht wird. Es liegt daher in Ihrem Interesse, für eine baldige Zahlung der Gebühr Sorge zu tragen.

V. Übersetzung der Originalurkunde:

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Das vorstehend beschriebene Verfahren ist daher auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Eine Übersetzung des Zeugnisses über das bestandene zweite juristische Staatsexamen kann nicht im Justizministerium erfolgen. Um eine Übersetzung dieses Zeugnisses zu erhalten, müssen Sie sich an einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer wenden. Auskunft darüber, welche Übersetzer Sie in Ihrer näheren Umgebung finden, kann Ihnen der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (www.bdue.de) oder der Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V. (www.vued.de) erteilen. Dort erfahren Sie auch, welche Kosten Ihnen für die Übersetzung entstehen.

Ob eine in Deutschland gefertigte Übersetzung in einem anderen Staat anerkannt wird, unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Übersetzung verwendet werden soll.

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig und nicht erst einen Tag vor Ihrer Abreise ins Ausland, da das Bestätigungsverfahren etwas Zeit in Anspruch nimmt und nicht ständig alle unterschriftsbefugten Personen anwesend sind.